

Bezirksvertretung Mitte - 03.05.2018
TOP 19.2 - Beschlusscontrolling

Amt für Verkehr, 30.04.2018, 3813

Beschluss-Controlling Nr. 036 zu Drucksachenummer 6169/2014-2020

Bericht zum Prüfauftrag DSN 6169 - Kostenfreies Kurzzeitparken im unmittelbaren Umfeld von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

In der Sitzung am 22.02.2018 hat die Bezirksvertretung die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, ob im unmittelbaren Umfeld von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, die sich in parkraumbewirtschafteten Bereichen befinden, Möglichkeiten für ein kostenfreies Kurzzeitparken zum Bringen und Abholen der Kinder eingerichtet werden können.

In den bewirtschafteten Gebieten in Bielefeld gilt (zu den bewirtschafteten Zeiten) grundsätzlich ein eingeschränktes Haltverbot. Nach Auslegen einer Parkscheibe oder eines Parkscheins darf bis zu der im jeweiligen Gebiet geltenden Höchstdauer auch geparkt werden. Auch wenn dies im Antrag/Beschluss nicht ausdrücklich erwähnt wird, geht die Verwaltung davon aus, dass sich dieser Beschluss nur auf Bereiche bezieht, in denen eine Parkscheinregelung gilt. Eine Parkscheibenregelung bietet ausreichend Zeit zum Bringen bzw. Abholen der Kinder.

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sieht pauschale Ausnahmen in bewirtschafteten Gebieten nur für die Bewohner dieser Gebiete vor, die auf Antrag und gebührenpflichtig eine entsprechende Ausnahmegenehmigung (Bewohnerparkausweis) erhalten.

Für Eltern, die Kinder zu Kindertageseinrichtungen (aber auch z. B. zur Schule) bringen oder dort abholen wollen, enthält die StVO keine generelle Ausnahmeregelung und der Verkehrszeichenkatalog der StVO auch kein Verkehrszeichen. Eine derartige Beschilderung wäre ohnehin impraktikabel, da die abgestellten Fahrzeuge durch einen entsprechenden Ausweis gekennzeichnet sein müssten, um diese bei Überwachungsmaßnahmen von anderen unberechtigt ohne Parkschein abgestellten Fahrzeugen abzugrenzen.

In bewirtschafteten Bereichen mit eingeschränktem Haltverbot darf bis zu 3 Minuten gehalten werden, um die Kinder ein- bzw. aussteigen zu lassen. Falls das

- aufgrund des Alters der Kinder nicht praktikabel ist oder die Kinder aus anderen Gründen in die Einrichtung begleitet (bzw. aus der Einrichtung abgeholt) werden müssen und
- das Lösen eines Parkscheins eine von der StVO und der beschlossenen Bewirtschaftung nicht beabsichtigte Härte darstellen würde,

kann die Straßenverkehrsbehörde im individuellen Einzelfall auf entsprechenden Antrag prüfen, ob eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann. Diese wäre dann allerdings analog zur Regelung bei den Bewohnerparkausweisen gebührenpflichtig.

Soweit eine generelle Beschilderungslösung verfolgt werden und dabei die Parkscheinpflcht bestehen bleiben soll, besteht nur die Möglichkeit,

- die bewirtschafteten Zeiten anzupassen, damit die Bring – und Abholzeiten nicht (mehr) innerhalb der bewirtschafteten Zeiten liegen oder
- innerhalb der bewirtschafteten Bereiche zu näher definierten Zeiten das Kurzzeitparken mit Parkscheibe zuzulassen (analog der Bielefelder Lösung zur „Brötchentaste“).

Beide Lösungen würden dann jedoch für alle Verkehrsteilnehmer gelten, gingen damit möglicherweise zu Lasten der Bewohner im bewirtschafteten Gebiet und würden einen erheblichen Aufwand zur Veränderung der vorhandenen Beschilderung bedeuten. Eine weitere Ausnahmeregelung würde zudem die Parkzonenbeschilderung (noch) unübersichtlicher machen und die beschlossene Bewirtschaftung des Parkraums immer weiter aufweichen.